

# Antrag

an die 189. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol  
am 23. Mai 2025

## Vereinfachte Beantragung des steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschusses zur Kinderbetreuung durch den Arbeitgeber

Gemäß § 49 Abs. 3 Z 11 lit. d i.V.m. § 49 Abs. 9 Z 4 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und § 3 Abs. 1 Z 13 lit b Einkommenssteuergesetz (EStG) können Arbeitgeber:innen Ihren Arbeitnehmer:innen einen steuer- und sozialversicherungsfreien Zuschuss für nachgewiesene Kosten für die Kinderbetreuung bis maximal € 2.000,00 pro Jahr ersetzen.

Die Maßnahme ist Ihrem Zweck nach eindeutig zu befürworten, aber sowohl das ASVG als auch das EStG sehen dabei vor, dass dieser Zuschuss nur steuer- bzw. sozialversicherungsfrei an die Person bezahlt werden kann, für ein Kind, für das die Arbeitnehmer:in selbst der Kinderabsetzbetrag für mehr als sechs Monate im Kalenderjahr zusteht. Der Kinderabsetzbetrag ist an die Auszahlung der Familienbeihilfe geknüpft. Diese Situation, dass von der Arbeitnehmer:in selbst der Kinderabsetzbetrag beansprucht werden muss, als auch die Anforderung, dass dies mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Fall sein muss, stellt Arbeitnehmer:innen in der Praxis häufig vor folgende organisatorische Herausforderungen, die mit deutlichen finanziellen Nachteilen einhergehen:

- Im Großteil aller Familien beantragt die Familienbeihilfe diejenige Person, die zuhause die Kinderbetreuung primär übernimmt. Der berufstätige Elternteil, der in weiterer Folge die Möglichkeit hätte, bei seinem/ihrer Arbeitgeber:in einen steuer- und sozialversicherungsfreien Kinderbetreuungszuschuss zu beantragen, hat aufgrund dieser Regelung gesetzlich keinen Anspruch darauf.
  - In weiterer Folge geht bei Ummeldung des Bezuges der Familienbeihilfe die finanzielle Hoheit des Hausstandes komplett in die Hände des berufstätigen Elternteiles, da dieses Elternteil zusätzlich zur Berufstätigkeit nun auch noch die Familienleistung in Form der Familienbeihilfe direkt bezieht.
- Kinderbetreuungsplätze werden zumeist im zweiten Halbjahr frei und infolgedessen in Anspruch genommen. Kosten fallen demnach auch erstmalig meist im zweiten Halbjahr an. Als Folge der 6-Monats-Regel geht der Zuschuss für das erste Jahr, in dem es theoretisch möglich wäre, den Kinderbetreuungszuschuss zu erhalten, für die Arbeitnehmer:innen zumeist verloren. Der/die Arbeitgeber:in benötigt für die steuer- und sozialversicherungsfreie Zahlung eine Bestätigung des Bezugs der Familienbeihilfe (der Arbeitnehmer:in) und das für mindestens sechs Monate in einem Kalenderjahr. Da darüber (verständlicherweise) die wenigsten Arbeitnehmer:innen zunächst Bescheid wissen, als auch, dass die Ummeldung der Familienbeihilfe Zeit erfordert, erschwert diese Situation weiter.

Diese zwei Grundvoraussetzungen – also der Bezug der Familienbeihilfe selbst, als auch die Mindestanforderung von sechs Monaten im betreffenden Kalenderjahr durch die Arbeitnehmer:in führen dazu, dass in der Praxis der steuer- und sozialversicherungs-freie Kinderbetreuungszuschuss erst verspätet oder wegen der verwaltungs-technischen Hürden gar nicht in Anspruch genommen wird.

Die Schaffung der Möglichkeit, dass alle Erziehungsberechtigten, für ein Kind dem der Kinderabsetzbetrag zusteht und im selben Haushalt lebt, den Kinderbetreuungszuschuss in Anspruch nehmen können, löst beide Probleme gleichzeitig. Folgend dieser Lösung wäre es unproblematisch, wer die Familienbeihilfe bezieht und man könnte Folgewirkungen wie die finanzielle Hoheit eines Elternteiles oder den erhöhten Verwaltungsaufwand, vermeiden. Weiters würde die Frist von sechs Monaten bei erstmaliger Nutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen keine praktischen Auswirkungen mehr haben, da (zumindest einem der beiden Erziehungsberechtigten) der Kinderabsetzbetrag in den allermeisten Fällen für das ganze Kalenderjahr zusteht.

Da der Bezug des steuer- und sozialversicherungsfreien Kinderbetreuungszuschusses im Lohnkonto vermerkt werden muss, ist es nicht verständlich, warum nicht beide Erziehungsberechtigten – ohne direkten Bezug der Familienbeihilfe der jeweiligen Arbeitnehmer:in – diesen über den/die Arbeitgeber:in beanspruchen können. Sollte es durch Missbrauch zum gleichzeitigen Bezug beider Erziehungsberechtigten kommen, so können die Zuschüsse, wenn sie die Maximalgrenze von € 2.000,00 übersteigen, über die verpflichtende Meldung im Jahreslohnzettel und einer Kontrolle beider Erziehungsberechtigten durch das Finanzamt, nachversteuert werden – ähnlich wie es bisher ja auch zum Beispiel bei einem doppelt bezogenen Alleinverdienerabsetzbetrag oder Familienbonus+ funktioniert.

**Die 189. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert daher das zuständige Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz dahingehend auf, die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des steuer- und sozialversicherungsfreien Kinderbetreuungszuschuss für alle Erziehungsberechtigten eines Kindes, dem der Kinderabsetzbetrag zusteht und im selben Haushalt lebt, zu ermöglichen und mit dementsprechenden Kontrollmechanismen auszustatten, die bei einem Bezug des Zuschusses über € 2.000,00 pro Haushalt eine Nachversteuerung und Meldung an die Sozialversicherung auslösen.**